

Kammer, auf Städte, Wigbolde, Kirchspiele und Gemeinden, ausgefesselt und schon bezahlten Zahlungs-Anweisungen werden, unter Androhung von 300 Goldg. Geldbuße, angewiesen, dieselben in Original binnen Jahresfrist an die zur Kirchspielsrechnungs-Abnahme örtlich versammelten Beamten und Gutsherrn auszuliefern, und müssen die gleichartigen, ganz oder theilweise noch nicht berechtigten Assignationen, von den Besitzern gleichmäßig und binnen derselben Frist, behufs einer genau zu bewirkenden Abrechnung und Festsetzung der Forderungen, bei Strafe der Vernichtung aller Ansprüche, producirt werden.

Bemerk. Durch Verordnung des sed. vac. regierenden Domkapitels zu Münster vom 14. Mai 1706 (B. 2. b.), sind alle in Folge obiger Weisung binnen der festgesetzten Jahresfrist und bis hierhin nicht producirt, ganz oder theilweise unbezahlten Kassenanweisungen, ohne alle Ausnahme, für null und nichtig erklärt worden.

209. Münster den 23. Mai 1691. (A. 4. b. Jagdschlusszeit.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Erhaltung der Wildbahn und zur Verhütung vielfacher Beschädigung der Fruchtfelder, wird es allen Jagdberechtigten oder Jagd-Besitzern, bei Strafe von 100 Goldg. Geldbuße, Wegnehmung der Jagdgeräthe und Tödtung der Hunde, verboten: während der Monate Mai, Juni und Juli jedes Jahres irgend eine Art der Jagd auszuüben; sodann werden auch alle Jagd-Berechtigte verpflichtet, nur mit eigenen, nicht von andern geliehenen Netzen, Gezeug und Hunden die Jagd zu betreiben, auch dieselbe nur durch ihre eigenen, in ihrem Brod, Gehalt und Dienst stehenden Jäger ausüben zu lassen.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Weipzig 1829) Bd. I. p. 177.

210. Münster den 10. November 1691. (A. 4. b. Markt-Ordnung zu Warendorf.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Markt-Ordnung für die Stadt Warendorf, wodurch, nebst dem Verbote des Vor- und Aufkaufens der vom

Lande zur Stadt gebracht werden den Bittualien, Früchte, Holz, Heu und Stroh, ausführlich bestimmt wird; an welchen Orten des Marktplazes und der Straßen die Verkäufer der verschiedenen Gegenstände diese an den gewöhnlichen Markttagen feil bieten sollen, sodann aber auch den Landbewohnern gestattet wird, ihre Produkte durch städtische Bürger in deren Häusern oder auf dem Markte veräußern zu lassen.

Contraventionen sollen mit körperlicher Haft und Geldbuße der Bürger, und mit Confiskation der Bittualien zu Gunsten des Waisenhauses und zu Last der Landleute bestraft werden.

211. Münster den 26. November 1691. (A. 4. b. Straßenpolizei zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Behufs der Beschaffung und Erhaltung der Straßen-Reinlichkeit in der Stadt Münster und zur Verhütung einer Luftverderbenden Anhäufung verwesender Gegenstände, sollen von einer landesherrlich, mit Zuziehung des Stadtrichters, angeordneten Commission folgende Vorschriften streng und ohne Berücksichtigung vorgeschützt werdender Freiheiten und Immunitäten gehandhabt werden:

1. Sämmtliche Straßen sollen genau visitirt, in Distrikte eingetheilt, die vorgefundenen Mängel aufgezeichnet, und deren Ausbesserung im nächsten Frühjahr, jedem Hauseinwohner aufgegeben werden. Die Kosten dieser Straßenausbesserung fallen dem Hauseigentümer zur Last, jedoch ist bei dessen Saumseligkeit der Pächter zu deren Bestreitung verpflichtet und resp. zu deren Abtützung an der Pacht ermächtigt.

2. Sämmtliche vor den Häusern an offener Straße befindliche Misthaufen müssen weggeschafft, auch die Rothhaufen vor den Häusern alle 14 Tage weggefahren, und die Straßen zweimal in der Woche, von der Rinne bis zum Hause aufwärts, gereinigt und der Roth aufgehäuft werden.

3. Das bei eintretendem Regenwetter geschehende Einwerfen und Einkehren von allerlei Urath in die Straßen-Rinnen (Gaußecken), wodurch die Kanäle (Wommeln)